

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	18.06.2018

Besteuerung von Geldspielgeräten

Unter Bezugnahme auf den Sachstandsbericht „Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten“ zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses (Vorlagen-Nr. 1044/2018) spricht MdR Richter in der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales vom 28.05.2018 (TOP 4.1) die Problematik der personellen Unterbesetzung im genannten Bereich an, und möchte wissen, warum die Anzahl der bereits erfolgten Veranlagungen mit „0“ beziffert werde. Das vorhandene Personal müsste doch zumindest einige Fälle vornehmen können.

Die Verwaltung beantwortet die Nachfrage wie folgt:

Die Annahme, dass im Bereich der Geldspielgeräte keine Steuerveranlagungen erfolgen, ist unzutreffend. Vielmehr werden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten solche Veranlagungen durchgeführt. Dabei werden grundsätzlich jeweils die ältesten Steuerfälle bearbeitet, um zu verhindern, dass Steueransprüche verjähren und es hierdurch zu einem Forderungsausfall kommen könnte.

So wurden für das aktuell älteste Veranlagungsjahr 2014 - das zwischenzeitlich nahezu vollständig abgearbeitet werden konnte - rd. 3.900 Steuerveranlagungen mit einem Gesamtergebnis von rd. 17,3 Mio. EUR durchgeführt. Auch für das Jahr 2015, dessen Bearbeitung ebenfalls bereits weit fortgeschritten ist, konnten schon Vergnügungssteuern i. H. v. rd. 16,3 Mio. EUR festgesetzt werden. Für das Jahr 2016 beziffern sich die Festsetzungen derzeit auf ca. 7,5 Mio. EUR und für das Jahr 2017 auf rd. 1,8 Mio. EUR.

Aufgrund der Prioritätensetzung konnten allerdings noch keine Veranlagungsfälle aus dem Jahr 2018 bearbeitet werden.

Hinsichtlich der aktuell noch offenen Veranlagungsfälle für die einzelnen Jahresquartale zum Stichtag 31.05.2018 wird auf die als Anlage beigefügte Aufstellung verwiesen (Anlage 1).

Gez. Klug